

Satzung des DJV-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

In der Fassung vom 20. April 2024

§ 1

Name, Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen (im folgenden DJV-Landesverband NRW genannt) ist der Zusammenschluss der hauptberuflich tätigen freien und angestellten Journalistinnen und Journalisten in Nordrhein-Westfalen. Er ist Gewerkschaft und Berufsverband.
- (2) Zweck des DJV-Landesverbandes NRW ist es, die Berufsausübung der für Presse, Hörfunk, Fernsehen, Online-Medien und bei anderen Publikationsmitteln hauptberuflich tätigen freien und angestellten Journalistinnen und Journalisten im Sinne ihrer öffentlichen Aufgabe und Verantwortung zu sichern sowie ihre mit der Berufsausübung verbundenen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu vertreten. Der DJV-Landesverband NRW bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Ziele sieht der Landesverband seine Aufgaben insbesondere darin,
 - (a) die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse, Hörfunk, Fernsehen, Online-Medien und anderen Publikationsmitteln zu verteidigen und die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu sichern;
 - (b) auf allen Feldern der Publizistik dem Mitspracherecht des Berufsstandes Geltung zu verschaffen;
 - (c) an der Willensbildung zur Medienpolitik mitzuwirken und insbesondere an solchen Gesetzentwürfen, welche die Medien betreffen oder sich auf die journalistische Berufsausübung auswirken können;
 - (d) über das Ansehen des Berufsstandes zu wachen und zur Sicherung der publizistischen Qualität beizutragen;

- (e) die Interessen der Berufsangehörigen wahrzunehmen, so besonders durch Abschluss von tarifvertraglichen und vergleichbaren kollektiven Vereinbarungen wie Honorarrichtlinien, gemeinsame Vergütungsregeln und durch Vertretung ihrer Interessen bei Einrichtungen der sozialen Sicherheit;
 - (f) die Gründung von Betriebsgruppen und Freien-Vertretungen zu fördern und ihre Arbeit zu unterstützen;
 - (g) den journalistischen Nachwuchs zu fördern und für eine qualifizierte Ausbildung zum Journalistenberuf einzutreten;
 - (h) die Weiterbildung im Journalismus zu fördern;
 - (i) internationale Beziehungen zu pflegen;
 - (j) seine Mitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten;
 - (k) Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung zu gewähren.
- (4) Der DJV-Landesverband NRW kann Ansprüche seiner Mitglieder geltend machen, um deren berufliche und journalistische Interessen zu wahren oder um Interessen des DJV-Landesverbandes NRW in seiner Eigenschaft als Berufsverband und als Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten zu vertreten. Er kann Rechtsverletzungen, sittenwidriges Geschäftsgebaren, Diskriminierungen und Verstöße zum Beispiel gegen Kartellrecht, Sozialrecht und kollektives oder individuelles Arbeitsrecht aufgreifen und geeignete, auch rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Dies gilt auch für Verstöße gegen andere Normen, die den Freien Beruf, die Selbstständigen oder die Arbeitnehmer schützen.
- (5) Der Verband kann zur Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben auch Mitglied anderer Organisationen werden oder andere juristische Personen finanziell unterstützen, wenn dies nach Einschätzung des Gesamtvorstands zweckdienlich ist und von ihm beschlossen wird.
- (6) Der DJV-NRW kann für andere DJV-Landesverbände und den Bundesverband Dienstleistungen erbringen. Dazu gehören insbesondere der Rechtsschutz für die Mitglieder anderer Landesverbände in deren Auftrag und die Mitgliederverwaltung.
- (7) Der DJV-Landesverband NRW erkennt die vom Deutschen Presserat beschlossenen Grundsätze (Pressekodex) zur Wahrung der Berufsethik und die Richtlinien für die Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates ausdrücklich an.

§ 2 Organisation

- (1) Der DJV-Landesverband NRW ist die Organisationseinheit des Deutschen Journalisten-Verbandes im Bereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Mitglieder des DJV-Landesverbandes NRW sind damit zugleich Mitglieder des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV), Berlin (im Folgenden DJV-Bundesverband genannt). Der DJV-Landesverband NRW entsendet Delegierte zum Verbandstag des DJV-Bundesverbandes. Die

Zahl der Delegierten ergibt sich aus der Satzung des DJV-Bundesverbandes.

- (2) Der DJV-Landesverband NRW bestimmt regionale Journalistenvereinigungen als Organisationseinheiten des Verbandes und legt in Abstimmung mit ihnen deren Gebietsgrenzen fest. Die regionalen Journalistenvereinigungen sind an die Satzung des DJV-Landesverbandes NRW gebunden und sind in diesem Rahmen rechtlich selbstständig. Sie können rechtsfähige Vereine sein. Sie erhalten vom Landesverband im Rahmen des Etats treuhänderisch Beitragsanteile zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 3

Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz

Der DJV-Landesverband NRW ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Landesverbandes ist Düsseldorf.

MITGLIEDSCHAFT (§§ 4 – 11)

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der DJV-Landesverband NRW steht allen hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten zum Beitritt offen. Es gelten die Aufnahme Richtlinien und das Berufsbild des DJV-Bundesverbandes. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband NRW besteht nicht.
- (2) Der DJV-Landesverband NRW kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - (a) ordentliche Mitgliedschaft (§ 5)
 - (b) vorläufige Mitgliedschaft (§ 6)
 - (c) außerordentliche Mitgliedschaft (§ 7)
 - (d) Ehrenmitgliedschaft (§ 8).
- (3) Mit dem Beitritt zum DJV-Landesverband NRW erkennt jedes Mitglied die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates und die Richtlinien für redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates als verbindliche Maßstäbe seiner journalistischen Arbeit an.
- (4) In den Landesvorstand des DJV-Landesverbandes NRW ist nur wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl länger als ein Jahr Mitglied ist.
- (5) Alle Mitglieder sind aufgerufen, an der Stärkung der Organisation und der Erfüllung ihrer Aufgaben solidarisch mitzuwirken; bei Arbeitskämpfen gilt die DJV-Streikordnung.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner beruflichen Verhältnisse dem DJV-Landesverbandes NRW unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden,
 - (a) wer eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweist, die vom Landesvorstand anerkannt wird;
 - (b) wer einen Ausbildungsvertrag als Volontär/Volontärin hat;
 - (c) wer auf Grund eigener journalistischer Tätigkeit in der journalistischen Aus- und Weiterbildung tätig ist;
 - (d) wer nach journalistischer Tätigkeit im Ruhestand lebt.
- (2) Ordentliches Mitglied kann bleiben,
 - (a) wer nach einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit arbeitslos geworden ist für die Dauer der Arbeitslosigkeit,
 - (b) wer wegen eines Einsatzes im Bundes-Freiwilligendienst seine journalistische Tätigkeit unterbrochen hat, für die Dauer dieses Dienstes,
 - (c) wer sich im Mutterschaftsurlaub oder in der Elternzeit befindet, für die Dauer von drei Jahren,
 - (d) wer nach journalistischer Tätigkeit im Ruhestand lebt.
- (3) Mitglied können nicht Personen werden oder bleiben, deren Bestreben oder Betätigung in Widerspruch zu den in § 1 Abs. 2 und Abs.3 genannten Zielen steht oder die antidemokratische, antigewerkschaftliche oder pressefeindliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen oder einer antidemokratischen, anti-gewerkschaftlichen oder pressefeindlichen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören.

§ 6

Vorläufige Mitgliedschaft

- (1) Als vorläufige Mitglieder können aufgenommen werden:
 - (a) Studentinnen/Studenten,
 - die einen zum Journalismus führenden Studiengang belegen oder
 - die bei einem anderen Studiengang ihr journalistisches Berufsziel in geeigneter Weise glaubhaft machen,für die Dauer von fünf Jahren.
 - (b) Journalistinnen/Journalisten, die nach ihrer Berufsaufnahme eine hauptberufliche Tätigkeit noch nicht nachweisen können, für einen Zeitraum von drei Jahren.
- (2) Die vorläufige Mitgliedschaft kann auf Antrag verlängert werden, wenn ein Wechsel zwischen einer

der in Abs. 1 genannten Fallgruppen eintritt.

- (3) Der Landesvorstand entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen über eine Verlängerung der vorläufigen, den Übergang zur ordentlichen oder die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Vorläufige Mitglieder müssen rechtzeitig vor Ablauf der vorläufigen Mitgliedschaft den Nachweis erbringen, dass sie die Kriterien für eine Neueinordnung nach Abs. 3 erfüllen.

§ 7

Außerordentliche Mitgliedschaft

Als außerordentliches Mitglied kann die Mitgliedschaft fortsetzen:

- (a) wer wegen beruflicher Veränderung seine ordentliche Mitgliedschaft verliert,
- (b) wer wegen Übernahme eines öffentlichen Amtes die hauptberufliche journalistische Tätigkeit unterbricht, für die Dauer der Übernahme des Amtes.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht wählbar; ihr Stimmrecht ruht während der außerordentlichen Mitgliedschaft.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den DJV-Landesverband NRW besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Landesverband beantragt. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand auf der Basis von Aufnahmeleitlinie und Berufsbild des DJV, in Zweifelsfällen ferner nach Rücksprache mit der zuständigen regionalen Journalistenvereinigung oder dem zuständigen Fachausschuss.
- (2) Überweisungen von anderen Landesverbänden gelten nicht als Antrag auf Neuaufnahme. Bei einer Überweisung ist auf Verlangen des Landesvorstandes vom überwiesenen Mitglied die Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit aktuell nachzuweisen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband NRW und in einem anderen Landesverband des DJV ist nicht zulässig.
- (4) Mitglieder des DJV-Landesverbandes NRW sind zugleich Mitglieder derjenigen regionalen

Journalistenvereinigung im DJV (§ 2 Abs. 2), die für sie nach ihrem Wohnsitz oder – wahlweise – nach ihrem Arbeitsplatz zuständig ist. Im Einzelfall sind auf Antrag des Mitglieds abweichende Regelungen möglich.

- (5) Die Aufnahme wird im Verbandsorgan des DJV-Bundesverbandes veröffentlicht, soweit das Mitglied dem zustimmt.

§ 10 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich vom Landesverband erhoben; ihre Höhe wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt.
- (2) Das Stimmrecht ruht bei einem Beitragsrückstand von drei und mehr Monaten. Ist das Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Beitrags im Rückstand, besteht kein Anspruch auf Leistungen des Verbandes. Die Nichtzahlung fälliger Beiträge stellt keine Austrittserklärung des Mitglieds dar.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Überweisung an einen anderen Landesverband des DJV;
 - (b) durch Austritt gemäß Abs. 2;
 - (c) durch Ausschluss gemäß § 27 dieser Satzung kraft Entscheidung des Ehrengerichts;
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste in den Fällen der Absätze 3 und 4;
 - (e) durch Entscheidung des Landesvorstandes, wenn beim Ablauf der vorläufigen Mitgliedschaft kein Nachweis der Hauptberuflichkeit erbracht werden kann;
 - (f) durch Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem DJV-Landesverband NRW durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erklären, wobei für die Fristwahrung der Zugang beim Verband entscheidend ist.
- (3) Der Landesvorstand kann ein Mitglied wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht aus der Mitgliederliste streichen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine Mahnung durch eingeschriebenen Brief ohne Erfolg blieb.
- (4) Bei Berufswechsel endet die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste zum Ende des Monats, in dem der Landesverband davon Kenntnis erhält, soweit nicht die außerordentliche Mitgliedschaft gewünscht wird.

§ 12 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - (a) der Gewerkschaftstag (Mitgliederversammlung);
 - (b) der Gesamtvorstand;
 - (c) der Landesvorstand;
 - (d) das Ehrengericht.

- (2) Organmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen – auch pauschaler Art für entstandenen Zeitaufwand – sind im Rahmen des Etatansatzes zulässig. Näheres regelt die Richtlinie für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

- (3) Für alle Mitglieder der Organe des Landesverbandes ist die Haftung gegenüber dem Verband ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit Organmitglieder von Dritten wegen Pflichtverletzungen direkt in Anspruch genommen werden, hat der Verband sie freizustellen, es sei denn, sie haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt.

DER GEWERKSCHAFTSTAG (§§ 13-16)

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er legt die Richtlinien der allgemeinen Verbandspolitik fest.

- (2) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Wahl des Landesvorstandes;
 - (b) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - (c) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts;
 - (d) Wahl der Delegierten zum Verbandstag des DJV-Bundesverbandes;
 - (e) Einrichtung der Fachausschüsse sowie Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder;
 - (f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - (g) Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - (h) Entlastung des Landesvorstandes;
 - (i) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - (j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - (k) Richtlinien für die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 2,
 - (l) Satzungsänderungen;

- (m) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge;
 - (n) Aufstellung der Ehrengerichtsordnung;
 - (o) Aufstellung einer Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zum DJV-Bundesverbandstag;
 - (p) Ernennung von Ehrenmitgliedern des DJV-Landesverbandes NRW.
- (3) Für den Ablauf des Gewerkschaftstages gilt die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung.
- (4) In Jahren ohne ordentlichen Gewerkschaftstag (nach § 14 Absatz 1) nimmt der Gesamtvorstand die Aufgaben nach Absatz 2 (f), (g) und (i) wahr. Der ordentliche Gewerkschaftstag entscheidet für jedes Jahr getrennt über die Entlastung nach (h). Der Gewerkschaftstag hat das Letztentscheidungsrecht über den Haushaltsplan. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten erstmalig im Jahr 2026.

§ 14

Einberufung und Arten des Gewerkschaftstages

- (1) Der Gewerkschaftstag (Mitgliederversammlung) findet als Gewerkschaftstag in Präsenz, als Online-Gewerkschaftstag oder als virtuelle Wahlversammlung statt. Die virtuelle Wahlversammlung findet erstmals im Jahr 2026 statt.
- (2) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle zwei Jahre statt, in der Regel in Präsenz
- (3) In den Jahren ohne ordentlichen Gewerkschaftstag nach Absatz (2) findet die Mitgliederversammlung als Abstimmung im Umlaufverfahren unter den Mitgliedern („virtuelle Wahlversammlung“) statt.

In der virtuellen Wahlversammlung werden die Mitglieder der Fachausschüsse gewählt.

Darüber hinaus werden in Jahren ohne ordentlichen Gewerkschaftstag auch die Delegierten zum Verbandstag des Bundesverbandes durch die virtuelle Wahlversammlung bestimmt.

- (4) Der ordentliche Gewerkschaftstag wird vom Landesvorstand schriftlich und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Wochen einberufen. Die endgültige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreten des Gewerkschaftstages an alle Mitglieder versandt.
- (5) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Landesvorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes oder die Dringlichkeit einer Beschlussfassung dies erfordern.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn

- ein Zehntel der Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes und der eigenen Personalien sowie mit persönlicher Unterschrift beantragen oder
 - der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beschließt.
- (6) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung und gleichzeitiger Beifügung der Beratungsunterlagen.
- (7) Die in diesem Paragrafen festgelegte Schriftform ist durch rechtzeitige Veröffentlichung in der Mitglieder-Zeitschrift des DJV-Landesverbandes NRW oder elektronische Übermittlung gewahrt. Die Fristen sind durch rechtzeitige Versendung gewahrt.
- (8) Findet in Jahren ohne ordentlichen Gewerkschaftstag ein außerordentlicher Gewerkschaftstag statt, können die Wahl der Fachausschussmitglieder und die Wahl der Delegierten zum Verbandstag statt auf der virtuellen Wahlversammlung auf dem außerordentlichen Gewerkschaftstag stattfinden.
- (9) Für die virtuelle Wahlversammlung gelten folgende Regelungen: Der Landesvorstand beruft die virtuelle Wahlversammlung ein. Für die Durchführung der Wahl gilt Abs. 10 entsprechend. Die Abstimmung erfolgt durch elektronische Stimmabgabe. Die teilnehmenden Mitglieder müssen eine Erklärung abgeben, dass sie ihr Stimmrecht persönlich ausüben.

Für jede Wahl setzt der Landesvorstand mit der Einberufung der Versammlung eine angemessene Frist, während derer die Abstimmung zu erfolgen hat. § 32 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

Im Übrigen gelten für die Abstimmungen/Wahlen der virtuellen Wahlversammlung- die Wahlordnung für die Delegierten zum Verbandstag des DJV Bundesverbandes und die Wahlordnung für die Fachausschüsse. Die Bestimmungen für den Gewerkschaftstag in Präsenz nach § 16 gelten entsprechend.

Der Landesvorstand kann beschließen, dass die virtuelle Wahlversammlung auch als Audio- oder Video-Konferenz bei gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmenden stattfinden kann.

- (10) Der Online-Gewerkschaftstag läuft wie folgt ab:

Der Landesvorstand entscheidet über die Art und den technischen Ablauf des Online-Gewerkschaftstages, der als Audio-oder Video-Konferenz bei gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmenden stattfinden kann. Gemischte Versammlungsformen sind zulässig.

Er gibt mit der Einberufung als Online-Gewerkschaftstag nach diesem Paragrafen den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung schriftlich oder in Textform bekannt.

Die Mitglieder erhalten nach Anmeldung zu dem Gewerkschaftstag ein jeweils für diesen Online-Gewerkschaftstag gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-

Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechtigende Legitimationsdaten. Soweit zur Ausübung der Teilnahme ein individuelles Passwort generiert werden muss, schafft der Landesvorstand hierfür die Voraussetzungen und legt das Verfahren hierfür fest.

Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/ Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen bzw. die weiteren Mitgliederrechte auszuüben.

Ausgenommen sind bei einem Online-Gewerkschaftstag Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes.

Im Übrigen gelten für den Online-Gewerkschaftstag die Bestimmungen für den Gewerkschaftstag gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Anträge

- (1) Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag behandelt werden sollen, müssen spätestens 42 Tage vor dem Gewerkschaftstag begründet bei der Geschäftsstelle des DJV-Landesverbandes NRW eingegangen sein. Sie sind von der Geschäftsstelle zusammen mit der Einladung zum Gewerkschafts-tag unter Wahrung der in § 14 Abs. 2 genannten Frist und der in § 14 Abs. 5 genannten Form an alle Mitglieder zu versenden. Der Landesvorstand kann zu diesen Anträgen Stellung nehmen.
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 können gestellt werden von
 - (a) dem Gesamtvorstand;
 - (b) dem Landesvorstand;
 - (c) den regionalen Journalistenvereinigungen;
 - (d) den Fachausschüssen;
 - (e) den Betriebsgruppen;
 - (f) Einzelmitgliedern, sofern der Antrag von mindestens sechs weiteren Mitgliedern unterschrieben ist.
- (3) Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, oder Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie im Einzelnen als dringlich anerkennt. Satzungsändernde Anträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (4) Änderungsanträge zu fristgemäß eingereichten Anträgen können auf dem Gewerkschaftstag von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- (5)

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Der ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, solange die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht unter die Hälfte der zu Beginn des Gewerkschaftstages anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sinkt.
- (2) Stimmrecht haben alle Mitglieder des DJV-Landesverbandes NRW. § 10 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzurechnen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Zeigen der Stimmkarten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat sie mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (5) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzurechnen sind.
- (6) Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt.
- (7) Die in § 21 Abs. 1, Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzenden des Landesvorstandes sowie die Bewerber für andere Gremien oder Ämter des Landesverbandes werden gemeinsam in jeweils gesonderten Wahlgängen mit Wahlzetteln gewählt, welche die Namen der jeweils Kandidierenden enthalten.
- (8) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt.
- (9) Einzelheiten der Delegiertenwahl regelt die Wahlordnung.
- (10) Stehen bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten zur Verfügung als Positionen zu vergeben sind, kann der Tagungsleiter abweichend von Absatz 6 in offener Einzelwahl oder offener gemeinsamer Abstimmung entscheiden lassen, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (11) Absatz 10 findet für die Wahl des Landesvorstandes keine Anwendung.

DER GESAMTVORSTAND (§§ 17-20)

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Vorsitzenden der regionalen Journalistenvereinigungen und der Fachausschüsse (oder deren Vertretern).
- (2) Darüber hinaus gehören dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an:
 - der/die Geschäftsführer(in),
 - der/die Vorsitzende des Unterstützungsvereins des Landesverbandes,
 - der/die Vorsitzende des Ehrengerichts,
 - die Ehrenmitglieder des DJV-Landesverbandes NRW,und, soweit sie Mitglieder des DJV-Landesverbandes NRW sind,
 - die Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder des DJV-Bundesverbandes sowie die
 - Mitglieder in Gremien des Presseversorgungswerks sowie in den Aufsichtsgremien des Rundfunks.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Landesverbandes in dem Zeitraum zwischen zwei Gewerkschaftstagen. Er trifft für den Landesverband Entscheidungen von richtungsweisender Bedeutung, soweit der Gewerkschaftstag dazu noch nicht Stellung genommen hat und ein Aufschub bis zum nächsten Gewerkschaftstag nicht sachdienlich ist.
- (2) Er sichert die unmittelbare Mitwirkung der regionalen Untergliederungen und der Fachausschüsse an der Arbeit des Landesvorstandes und unterstützt diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Die regionalen Untergliederungen und die Fachausschüsse berichten dem Gesamtvorstand über ihre Arbeit und ihre Finanzen.
- (4) Der Gesamtvorstand hat das Recht, vom Landesvorstand Auskunft über die laufenden Geschäfte und die Finanzen zu erhalten und dazu Stellung zu nehmen.
- (5) Der Landesvorstand meldet und begründet Überschreitungen des Haushaltsplanes einzelner Positionen von 30 Prozent oder mehr – mindestens aber 10.000 Euro – unterjährig umgehend nach Bekanntwerden an den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand kann in solchen Fällen die Rechnungsprüfer:innen beauftragen, Einsicht in die betroffenen Konten zu nehmen

- (6) Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere über:
- (a) tarifvertragliche und vergleichbare Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 e);
 - (b) Ort und Gestaltung der Gewerkschaftstage sowie die Bestellung von Antrags- und Zählkommission;
 - (c) die Wahl von Vertretern des Landesverbandes in anderen Institutionen oder Organisationen; derartige Positionen werden nur mit hauptberuflich journalistisch tätigen Mitgliedern des Landesverbandes oder durch Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle besetzt;
 - (d) Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten, die Mitglieder im DJV-Landesverband NRW sind, für Ehrenmitgliedschaften auf DJV-Bundesebene, soweit sie im Namen des DJV-Landesverbandes NRW im DJV-Gesamtvorstand eingebracht werden sollen.
 - (e) Wahl- und Geschäftsordnungen für Organe und andere Gremien des Verbandes;
 - (f) Einrichtung und Abgrenzung der regionalen Journalistenvereinigungen nach § 2 Abs. 2 und Festsetzung von deren Beitragsanteilen;
 - (g) Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern in Organen und anderen Gremien des Landesverbandes
 - (h) Bildung, Ausstattung und Verwendung eines Solidaritätsfonds;
 - (i) Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel.
 - (j) die ihm nach § 13 Absatz 4 in Jahren ohne ordentlichen Gewerkschaftstag zugewiesenen Aufgaben.

§ 19 Einberufung

- (1) Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn wichtige, den Verband in seiner Gesamtheit berührende Fragen es verlangen oder wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (2) Der Gesamtvorstand wird vom Landesvorstand schriftlich oder in elektronischer Form und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei Beschlüssen in Fragen von § 18 Abs. 5, Buchst. a) kann die Ladungsfrist auf nicht weniger als sieben Tage verkürzt werden.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Gesamtvorstandssitzung durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 7 entsprechend. Die Legitimation zur Teilnahme und zur Abstimmung kann bei Audio- und Videokonferenzen auch durch persönliche Identifikation erfolgen.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jede Person hat nur eine Stimme.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) In Angelegenheiten des § 18 Abs. 5 a), c), f), g) und h) kann in dringenden Fällen auf Anordnung des/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines seiner/ihrer Stellvertreter, schriftlich oder in elektronischer Form abgestimmt werden, sofern nicht fünf stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes diesem Verfahren unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form widersprechen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die zur Entscheidung stehende Frage ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln; dabei ist den Stimmberechtigten eine Frist von mindestens einer Woche ab Absendung der Frage einzuräumen. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Schweigen gilt als Zustimmung.

DER LANDESVORSTAND (§§ 21-24)

§ 21

Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) bis zu vier Beisitzenden.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in, wobei der Verband stets gemeinschaftlich von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertreten wird. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Schriftführer/in oder der/die Schatzmeister/in jeweils nur gemeinschaftlich mit dem/der Ersten Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter zur Vertretung befugt sind, wenn eine Vertretung durch den Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder durch beide stellvertretenden Vorsitzenden nicht möglich ist.

§ 22

Zuständigkeiten

- (1) Der Landesvorstand ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes. Er führt den Verband gemäß den Beschlüssen und Richtlinien des Gewerkschaftstages und erledigt die laufenden inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben. Er hat den Gesamtvorstand über die Führung der Geschäfte zu informieren.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Landesvorstandes gehören insbesondere:
 - (a) die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes gegenüber Öffentlichkeit und Behörden;
 - (b) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - (c) Rechnungslegung und Erstattung des Jahresberichtes;
 - (d) Einberufung des Gesamtvorstandes, des ordentlichen und außerordentlichen Gewerkschaftstages sowie Festsetzung von Termin und Tagesordnung;
 - (e) Beschlüsse über Beginn oder Beendigung von Mitgliedschaften nach §§ 9 und 11;
 - (f) die Zuständigkeit in Personalfragen einschließlich des Abschlusses von Werk-, Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - (g) Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/in im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand;
 - (h) die Organisation der Geschäftsstelle;
 - (i) Weisungen an den/die Geschäftsführer/in;
 - (j) Bildung von Kommissionen mit zeitlich begrenztem Auftrag;
 - (k) Herausgabe der Verbandszeitschrift.
- (3) In dringenden Fällen kann der Landesvorstand Beschlüsse fassen, auch wenn die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gegeben ist; er ist jedoch verpflichtet, diesen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 23

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Landesvorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von dreien seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch einen seiner/ihrer Stellvertreter, schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit ist außerhalb von Vorstandssitzungen Abstimmung in elektronischer, schriftlicher oder telefonischer Form zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der

Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.

- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass alle Vorstandsmitglieder telefonisch („Telefonkonferenz“) oder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder einzelne Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“). Die Art der Sitzung und die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

§ 24 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre.
- (2) Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Gesamtvorstand das Recht der Nachwahl, die der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag bedarf.

DAS EHRENGERICHT (§§ 25-28)

§ 25 Einrichtung und Antragsrecht

- (1) Zur Regelung von Streitfällen, die sich aus dem beruflichen oder gewerkschaftlichen Verhalten von Mitgliedern des DJV-Landesverbandes NRW ergeben, richtet der Landesverband ein Ehrengericht ein.
- (2) Ein Verfahren vor dem Ehrengericht können beantragen
 - der Landesvorstand,
 - der Gesamtvorstand,
 - jedes Verbandsmitglied.Das Ehrengericht kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten.

§ 26 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Das Ehrengericht des DJV-Landesverbandes NRW wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzenden.

(2) Der Gewerkschaftstag wählt die beiden Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen und die drei weiteren Mitglieder des Ehrengerichts sowie drei Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Das Ehrengericht benennt aus den gewählten Beisitzenden den/die Schriftführer/in.

(3) Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglied des Ehrengerichts sein.

§ 27

Schlichtung / Ausschluss von Mitgliedern

(1) Das Ehrengericht soll Streitigkeiten unter Mitgliedern des DJV-Landesverbandes NRW, die sich aus deren beruflichem oder gewerkschaftlichem Verhalten ergeben, schlichten.

(2) Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es

- a) antidemokratische, antigewerkschaftliche oder pressefeindliche Bestrebungen von Parteien, Vereinigungen oder Gruppierungen in Wort oder Schrift oder durch anderweitige aktive Mitwirkung unterstützt oder Mitglied in einer solchen Organisation ist oder wenn es Mitglied in einer Partei, Vereinigung und anderen Organisation ist, die den Grundsätzen, den Werten oder Zielen des DJV-NRW entgegensteht;
- b) sich öffentlich antidemokratisch, antigewerkschaftlich, pressefeindlich oder rassistisch äußert;
- c) Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Partei, Vereinigung und anderen Organisation ist;
- d) den DJV-NRW oder Interessen der Mitglieder geschädigt hat;
- e) einer gegnerischen Organisation angehört oder für diese wirkt;
- f) Streikbruch begeht;
- g) sich der Unterschlagung, der Veruntreuung, des Diebstahls oder einer Fälschung von Abrechnungsunterlagen bzw. Urkunden zum Nachteil von Gewerkschaftsvermögen schuldig macht;
- h) einen schweren Verstoß gegen den Pressekodex des deutschen Presserats begeht.

(3) Einen Antrag auf Ausschluss können stellen:

- a) der Landesvorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die regionalen Journalistenvereinigungen des DJV-NRW
- d) die Fachausschüsse des DJV-NRW

(4) Über Ausschlussanträge entscheidet das Ehrengericht. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übermitteln. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist innerhalb des DJV-NRW abschließend.

- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und an die Geschäftsstelle des DJV-NRW zu richten. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an die Mitglieder des Ehrengerichts weiter. Das Ehrengericht beschließt, ob es ein Verfahren eröffnet. Eröffnet das Ehrengericht das Verfahren, ist das betroffene Mitglied über den Antrag und den Beschluss des Ehrengerichts zu informieren. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das Ehrengericht kann beschließen, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrengerichts über den Ausschluss die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts ruhen. Leistungen werden während dieser Zeit nicht gewährt. Hierüber ist das betroffene Mitglied unverzüglich zu unterrichten. Das Ehrengericht kann ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens das sofortige Ruhen von gewerkschaftlichen Funktionen beschließen, wenn dem DJV-NRW durch das Verhalten des Mitgliedes ein schwerwiegender und unmittelbarer Schaden droht. Hierüber ist das betroffene Mitglied unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Einzelheiten, insbesondere den Ablauf des Ehrengerichtsverfahrens, regelt die vom Gewerkschaftstag beschlossene Ehrengerichtsordnung (Anlage zur Satzung).

§ 28 Sanktionen

- (1) Sieht das Ehrengericht in einem Verhalten nach § 27 Abs. 2 die Voraussetzungen für einen Ausschluss als nicht gegeben an, kann es nach eigenem Ermessen eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen.

§ 29 Geschäftsstelle

- (1) Der Landesvorstand unterhält am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet. Er/sie hat den Landesvorstand über die Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Landesvorstand bestellt bzw. abberufen. Er/sie ist zur besonderen Vertretung nach § 30 BGB in seinem/ihrem Geschäftsbereich befugt. Geschäftsbereich sind die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Organisation der Verbandsarbeit.
- (4) Die Justiziarinnen/innen des Verbandes sind berechtigt, die Verbandsmitglieder in Rechtsangelegenheiten vor der Arbeitsgerichtsbarkeit zu vertreten.

§ 30

Rechnungsprüfer

- (1) Der Gewerkschaftstag wählt zwei oder mehr Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zum DJV-Bundesverband, seinen Landesverbänden oder einer assoziierten Organisation stehen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben spätestens drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres das Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen. Sie haben das Recht, vom Vorstand und anderen Gremien jederzeit Auskunft über Geschäftsvorgänge zu erhalten, die sich auf die Finanzen des Verbandes ausgewirkt haben oder auswirken können.
- (3) Sie haben dem Gewerkschaftstag über die Prüfung schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 31

Protokoll

Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Gesamtvorstandes und des Landesvorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom Ersten/von der Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen sind. Das Protokoll über den Gewerkschaftstag ist zusätzlich vom Tagungspräsidenten bzw. von der Tagungspräsidentin zu unterzeichnen.

§ 32

Auflösung

- (1) Die Auflösung des DJV-Landesverbandes NRW kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Versammlung in diesem Fall mit der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Das Vereinsvermögen muss im Falle der Vereinsauflösung einem Zweck gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung zufließen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 33

Änderungsvollmacht

Der Landesvorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand etwaige Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht als Voraussetzung zur Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister gefordert werden, verbindlich zu beschließen. Darüber ist dem nächsten Gewerkschaftstag zu berichten.

§ 34
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde auf dem Gewerkschaftstag am 21. April 2012 beschlossen.